



**Amtsgericht Osnabrück  
Die Präsidentin**

Amtsgericht Osnabrück • Postfach 11 51 • 49001 Osnabrück

An alle Berufs- und Vereinsbetreuer im  
Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts  
Osnabrück

Bearbeitet von: Frau Hampel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0541) 315-

Osnabrück,

3470-AGOS-14418/2022 2707

14.12.2022

**Neues Betreuungsrecht ab dem 01.01.2023**

**Vergütung von Berufsbetreuern**

**Hier: Benötigte Unterlagen für den Erlass des Feststellungsbescheides gem. § 8 Abs. 3  
VBVG n.F.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2023 wird im Zuge der Reform des Betreuungsrechts auch ein neues Vergütungsrecht in Kraft treten.

Dieses sieht in § 8 Abs. 3 VBVG n.F. die einmalige Einstufung aller Berufsbetreuer\*innen in die für sie maßgebliche Vergütungstabelle nach § 8 Abs. 2 VBVG n.F. per Feststellungsbescheid vor, welcher sodann bundesweit Gültigkeit entfaltet.

Seitens des Amtsgerichts Osnabrück besteht diesbezüglich eine Zuständigkeit für alle Berufs- und Vereinsbetreuer\*innen, die im hiesigen Gerichtsbezirk dienstansässig bzw. sollte es keinen Dienstsitz geben, wohnhaft sind.

Die oben beschriebene Einstufung erfolgt jedoch nur auf einen durch Sie **ab dem 01.01.2023** zu stellenden Antrag, welcher an die Präsidentin des Amtsgerichts Osnabrück (nicht an das Betreuungsgericht) zu adressieren ist.

Um eine möglichst zeitnahe Bescheidung Ihrer Anträge zu gewährleisten und unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, möchten wir Sie bereits mit diesem Schreiben über die Unterlagen, die Ihrem Antrag beizufügen sind, informieren.

Hierbei gilt es jedoch 3 Gruppen zu unterscheiden:

**Dienstgebäude und Paketanschrift**  
Kollegienwall 29/31  
49074 Osnabrück

**Telefon**  
(0541) 315-0  
**Telefax**  
(0541) 315-6304 Allgemein  
(0541) 315-6621 Verwaltung

**E-Mail**  
agos-poststelle@justiz.niedersachsen.de  
**Internet**  
[http://www.amtsgericht-  
osnabrueck.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de)

Hinweise zu **Parkmöglichkeiten**,  
zur **Barrierefreiheit** des  
Dienstgebäudes finden Sie im  
Internet unter  
[https://amtsgericht-  
osnabrueck.niedersachsen.de](https://amtsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
**IBAN:** DE70250500000106024490  
**Papierform:** DE70 2505 0000 0106 0244 90  
**BIC:** NOLA DE 2H  
**Bank:** Norddeutsche Landesbank Girozentrale

1. Neubetreuer, die vor dem 01.01.2023 noch keine berufsmäßige Betreuung geführt haben. Vorzulegen sind mit dem Antrag folgende Unterlagen:
  - a. Nachweis über die erfolgte Registrierung gem. §§ 23, 24 BtOG bei der Stammbehörde
  - b. Qualifikationsnachweis für die Einstufung nach Vergütungstabelle A, B oder C (Abschlusszeugnis in beglaubigter Form)
2. Bestandsbetreuer, die vor dem 01.01.2023 schon **länger als 3 Jahre** berufsmäßige Betreuungen geführt haben. Vorzulegen sind mit dem Antrag folgende Unterlagen:
  - a. Nachweis der langjährigen berufsmäßigen Betreuer Tätigkeit (z.B. Kopie eines Betreuerbestellungsbeschluss mit Feststellung der Berufsmäßigkeit, der vor dem 01.01.2020 wirksam geworden ist)
  - b. Qualifikationsnachweis für die Einstufung nach Vergütungstabelle A, B oder C (Abschlusszeugnis in beglaubigter Form)

3. Bestandsbetreuer, die zwar schon vor dem 01.01.2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben, jedoch **noch nicht länger als 3 Jahre**:

Hier möchte ich zunächst auf die Übergangsregelung des § 19 Abs. 1 VBVG n.F. hinweisen, wonach für Sie zunächst noch das alte Vergütungsrecht Anwendung findet, bis Sie gegenüber Ihrer Stammbehörde die erforderliche Sachkunde nach § 32 Abs. 2 S. 2 BtOG nachgewiesen haben.

Da das neue Vergütungsrecht für Sie folglich erst mit der Erbringung des Sachkundenachweises Anwendung finden kann, empfiehlt es sich hier, den vorbezeichneten Einstufungsantrag parallel zur Vorlage der Nachweise gem. § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BtOG bei der Stammbehörde bei der Präsidentin des Amtsgerichts Osnabrück zu stellen. Die Einstufung in eine Vergütungstabelle nach dem neuen Vergütungsrecht würde sodann rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung getroffen werden.

Vorzulegen sind mit dem Antrag daher folgende Unterlagen:

- a. Bestätigung der Stammbehörde, dass die erforderliche Sachkunde gem. §§ 32 Abs. 2 S. 2, 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BtOG nachgewiesen wurde
- b. Nachweis der berufsmäßigen Betreuer Tätigkeit bereits vor dem 01.01.2023 (z.B. Kopie eines Betreuerbestellungsbeschluss mit Feststellung der Berufsmäßigkeit, der vor dem 01.01.2023 wirksam geworden ist)
- a. Qualifikationsnachweis für die Einstufung nach Vergütungstabelle A, B oder C (Abschlusszeugnis in beglaubigter Form)

Ein Musterformular, welches Ihnen die Antragstellung erleichtern soll, wird – ebenso wie dieses Schreiben – zeitnah auf der hiesigen Internetseite unter der Rubrik Service → Betreuungsrecht abrufbar sein. Ich weise jedoch darauf hin, dass dieses Schreiben nebst Musterantragsformular ausschließlich für die beim Amtsgericht Osnabrück zu stellenden Anträge Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hölscher

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt. Es ist ohne Unterschrift bzw. elektronische Signatur gültig.

**Hinweise zum Datenschutz:**

[www.amtsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de) (Wir über uns/Datenschutz)

Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, stellen wir Ihnen die Hinweise auch in Papierform zur Verfügung.